*Erscheint im Herbst 2022 in: Hauswald R.; Schmechtig P. (Hrsg.): Wissensproduktion und Wissenstransfer in Zeiten der Pandemie. Der Einfluss der Corona-Krise auf die Erzeugung und Vermittlung von Wissen. Karl Alber Verlag, Freiburg i.Br.*

**Empfehlen und Vertrauen**

(Jon Leefmann, [jon.leefmann@fau.de](mailto:jon.leefmann@fau.de))

Der Erfolg von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ist abhängig vom Vertrauen der Öffentlichkeit in wissenschaftliche Experten. Zwar ist Vertrauen als Einstellung gegenüber Experten im Zusammenhang mit der Pandemie bereits viel Aufmerksamkeit zuteilgeworden, allerdings meist in Bezug auf das Vertrauen, das Laien Äußerungen wie Behauptungen und Mitteilungen entgegenbringen, die ihnen das Wissen der Experten zugänglich machen sollen. Dieser Aufsatz stellt dagegen eine andere Art der Äußerung in den Mittelpunkt: die Empfehlung. Im Zusammenhang mit der Pandemie haben Forderungen gegenüber der Politik wissenschaftsbasiert zu verfahren zugenommen. Gleichzeitig sind Politikerinnen und Politiker aber nicht das Sprachrohr der Wissenschaft, sondern übernehmen Verantwortung für eine wissenschaftsbasierte Gesundheitspolitik, unter anderem indem sie Bürgerinnen und Bürgern bestimmte Handlungen empfehlen. Damit erhebt die Politik allerdings den Anspruch, dass Bürgerinnen nicht nur glauben sollten, was ihnen von den Experten gesagt wird, sondern auch, dass sie tun sollten, was von ihnen im Rahmen der Maßnahmen verlangt wird. Ziel dieses Aufsatzes ist es daher zu zeigen, dass Empfehlungen eine Konzeption von Vertrauen erfordert, die sich vom Vertrauen im Kontext von Mitteilungen und Behauptungen stark unterscheidet.[[1]](#footnote-1) Es geht nicht nur darum, diese Art von Vertrauen genauer zu spezifizieren, sondern auch darum zu erklären, unter welchen Voraussetzungen es vernünftig ist, wissenschaftsbasierten Empfehlungen der Politik mit Vertrauen zu begegnen. Dazu gehe ich folgendermaßen vor: In Abschnitt 1 analysiere ich zunächst den Sprechakt des Empfehlens. Das dadurch gewonnene Grundverständnis von empfehlenden Sprechakten untersuche ich dann im Kontext von Empfehlungen wissenschaftlicher Experten während der Covid-19-Pandemie (Abschnitt 2) und plädiere dann dafür, dass eine Analyse der an eine breite Öffentlichkeit gerichteten Empfehlungen am besten bei Äußerungen von Politikern ansetzen muss, die sich auf das kompetente Urteil wissenschaftlicher Expertinnen und Experten beziehen (Abschnitt 3). In Abschnitt 4 diskutiere ich dann die Gründe, die ein Hörer haben könnte, eine solche Empfehlung anzunehmen, bevor ich in den Abschnitten 5 und 6 die für Empfehlungen relevante Form des Vertrauens herausarbeite. Abschnitt 7 diskutiert die Auffassung, dass Vertrauen in wissenschaftsbasierte Empfehlungen nur durch die Anerkennung der Sprecherin im Sinne einer guten Ratgeberin als rationale Einstellung ausgewiesen werden kann, bevor ich abschließend argumentiere, dass diese Rationalitätsbedingungen im Kontext der COVID-19-Pandemie nur schwer einzulösen waren.

**1. Der Sprechakt des Empfehlens**

Im Folgenden analysiere ich Empfehlungen als Sprechakte. Dazu gehe ich von einem konventionalistischen Analyserahmen aus. Ich folge Searle (1974), insofern ich voraussetze, dass verschiedene Arten illokutionärer Akte durch bestimmte Kontextbedingungen individuiert werden können. Ob die Äußerung einer Sprecherin eine Empfehlung ist, hängt Konventionalisten wie Searle und Austin zufolge davon ab, durch welche sozialen und sprachlichen Konventionen der jeweilige Äußerungskontext bestimmt ist. Zum Beispiel kann die Äußerung einer Sprecherin:

1. „Zum Schutz vor Infektionen und zur Eindämmung des Pandemiegeschehens insgesamt sollten Masken getragen und Abstandsregeln eingehalten werden“

je nach Äußerungskontext als Behauptung oder auch als Empfehlung gedeutet werden. Eine konventionalistische Analyse muss daher die sprachlichen Konventionen beschreiben, die von den Kommunikationspartnern vorausgesetzt werden müssen, damit die Äußerung als Empfehlung aufgefasst werden kann. Gemäß der Searle’schen Taxonomie von Sprechakten fallen Empfehlungen in die Kategorie der Direktiva. Direktiva sind Sprechakte, deren illokutionärer Zweck darin besteht, einen Hörer dazu zu bewegen, eine bestimmte Handlung auszuführen. Empfehlungen fallen nach diesem Klassifikationsvorschlag in die gleiche Kategorie wie Befehle, Anordnungen, Anweisungen, Vorschläge oder Bitten. All diese Sprechhandlungen drücken Searle zufolge den Wunsch der Sprecherin aus, dass der Hörer eine bestimmte Handlung ausführen möge. Ich teile Searles Auffassung, dass Empfehlungen in diese allgemeine Klasse von Sprechakten eingeordnet werden können. Empfehlungen fordern den Hörer typischerweise auf, etwas zu tun („Tragen Sie eine Maske!“). Gleichzeitig bringen Empfehlungen aber auch eine Proposition zum Ausdruck, die die Sprecherin als relevant für den Hörer erachtet („Wenn Sie eine Maske tragen, schützen Sie sich vor einer Infektion und helfen, die Pandemie einzudämmen“). In der Literatur ist daher umstritten, ob bei Sprachakten wie Empfehlen oder einen Rat erteilen die direktive oder die deklarative Komponente als grundlegend betrachtet werden sollte.[[2]](#footnote-2) Da ich diese Debatte im Rahmen dieses Aufsatzes nicht führen kann, wird es mir im Folgenden nur darum gehen, zu bestimmen, durch welche spezifischen Konventionen sich Empfehlungen von anderen direktiven Sprechakten unterscheiden lassen.

Zunächst möchte ich aber auf eine allgemeine Eigenschaft direktiver Sprechakte hinweisen. (1) kann nur dann als direktiv aufgefasst werden, wenn wir voraussetzen, dass die Sprecherin davon überzeugt ist, dass eine realistische Möglichkeit besteht, dass der Hörer es unterlässt, eine Maske zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten. Bestünden seitens der Sprecherin keine Zweifel bezüglich des Verhaltens des Hörers, gäbe es für sie gar keinen Anlass den Hörer mittels sprachlicher Äußerungen dazu zu bringen, diese Handlungen auszuführen. Für alle Direktiva gilt daher, dass die Sprecherin glauben muss, dass der Hörer grundsätzlich frei ist zu entscheiden, welche Ziele er mit welchen Mitteln verfolgt. Direktiva zielen darauf ab, diese grundsätzliche freie Entscheidung zu beeinflussen, indem sie dem Hörer Gründe zur Verfügung stellen, eine bestimmte Handlung (φ)[[3]](#footnote-3) auszuführen. Für alle Direktiva gilt daher, dass die Äußerung der Sprecherin für den Hörer einen (nicht notwendigerweise zwingenden) Grund darstellen können muss, φ auszuführen. Diese Gründe unterscheiden sich bei verschiedenen Arten direktiver Sprechakte allerdings stark.

Wo genau diese Unterschiede liegen, lässt sich verdeutlichen, indem man verschiedene direktive Sprechakte kontrastiert. Um die Besonderheiten von Empfehlungen herauszuarbeiten, betrachte ich zunächst die verwandten Sprechhandlungen des Bittens und Befehlens:

Damit eine Äußerung als Bitte verstanden werden kann, müssen wenigstens rudimentäre moralische Hilfspflichten zwischen Sprecherin und Hörer vorausgesetzt werden. Die Äußerung einer Bitte bezweckt, den Hörer durch Verweis auf eine Norm zum Ausführen einer Handlung zu bringen. Wenn eine Norm besteht, Hilfsbedürftigen zu helfen, kann die Sprecherin dem Hörer mithilfe der Äußerung signalisieren, dass sie seine Hilfe benötigt. Wenn der Hörer die Hilfsbedürftigkeit der Sprecherin dann als einen Grund betrachtet, die Handlung auszuführen, ist der Sprechakt des Bittens erfolgreich vollzogen. Eine Bitte macht dem Hörer die Hilfsbedürftigkeit der Sprecherin als Grund zugänglich. Sie muss für den Hörer zumindest der Anlass sein, zu φ-en. Das bedeutet nicht, dass der Hörer notwendigerweise moralische Motive haben muss, um einer Bitte nachzukommen. Er kann der Bitte nachkommen, weil er sich die Zuneigung der Person wünscht, oder weil er sich dadurch erhofft, die Person später ebenfalls um einen Gefallen bitten zu können. Aber um seine Handlung als Reaktion auf die Bitte verstehen zu können, muss er zumindest anerkennen, dass Hilfsbedürftigkeit ein Grund ist zu helfen. Die Bitte gibt dem Hörer daher einen Grund zu φ-en, indem sie seine Aufmerksamkeit auf die Hilfsbedürftigkeit der Sprecherin lenkt.

Betrachten wir als nächstes Befehle: Um eine Äußerung als einen Befehl zu verstehen, müssen wir eine Machtbeziehung zwischen Sprecherin und Hörer unterstellen. Die Sprecherin muss mit ihrer Äußerung beabsichtigen, das Ausführen der Handlung durch den Hörer zu erzwingen. Das ist nur möglich, wenn der Hörer die Autorität der Sprecherin anerkennt und bereit ist, seine eigenen Interessen zurückzustellen. Nur unter dieser Bedingung stellt die Äußerung der Sprecherin für den Hörer einen zwingenden (d.h. alle anderen Gründe des Hörers überwiegenden) Grund dar, die Handlung auszuführen. Befehle geben daher Gründe zu φ-en, indem sie die Aufmerksamkeit des Hörers auf die Autorität der Sprecherin lenken. Ein Hörer, der die ihm befohlene Handlung aus anderen Gründen ausführt, handelt zwar wie von der Sprecherin gewünscht, aber nicht aufgrund des Befehls. Ein Befehl muss dem Hörer einen zwingenden Grund zugänglich machen, zu φ-en. Wenn eine Äußerung dies nicht erreicht, hat sie den illokutionären Zweck des Befehlens verfehlt.

Trotz dieser Unterschiede, teilen Bitten und Befehlen aber eine wichtige Gemeinsamkeit: In beiden Fällen geht es der Sprecherin um ihre eigenen Interessen. Befehle, zu φ-en, sind nur dann angemessen, wenn der Hörer *kein* Interesse hat, zu φ-en. Bitten sind nur dann sinnvoll, wenn Sprecherin und Hörer (noch) nicht die gleichen Interessen verfolgen. Äußert die Sprecherin einen Befehl oder eine Bitte, dann wünscht sie also, dass der Hörer eine Handlung *um ihretwillen* ausführt. Entsprechend verweist sie auf ihre Autorität oder auf ihre Hilfsbedürftigkeit, um dem Hörer Gründe zu geben.

Hier liegt der wesentliche Unterschied zu Empfehlungen. Um eine Äußerung als Empfehlung verstehen zu können, müssen wir voraussetzen, dass es der Sprecherin *um die Interessen des Hörers* geht. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass der Hörer im Falle einer Empfehlung Anspruch auf eine besondere Begründung hat, wenn er die Sprecherin nach der Motivation ihrer Äußerung fragt. Im Fall einer Empfehlung ist „Weil ich glaube, dass es in Ihrem Sinne ist, wenn Sie eine Maske tragen“ eine sinnvolle Antwort auf die Frage „Warum fordern sie mich auf, eine Maske tragen?“. Diese Antwort wäre dagegen bei einem Befehl unangemessen, weil sie dessen autoritativen Charakter unterminieren würde (eine angemessene Antwort wäre: „Weil ich dazu befugt bin!“). Sie wäre auch bei einer Bitte unangemessen, denn sie würde unterstellen, dass die Sprecherin eigentlich gar nicht auf den Hörer angewiesen ist (eine angemessene Antwort wäre: „Weil Sie *mir* damit helfen würden“).[[4]](#footnote-4) Die für Empfehlungen angemessene Antwort auf die Frage nach dem Grund einer Äußerung muss eine Überzeugung der Sprecherin bezüglich der Wünsche und Ziele des Hörers und die für den Hörer angemessenen Mittel zu deren Erreichen zum Ausdruck bringen.

Man kann daher sagen, dass Empfehlungen zugleich uneigennützig und anmaßend sind. Sie sind uneigennützig, weil das Äußern einer Empfehlung voraussetzt, dass die Sprecherin wünscht, der Hörer möge die Handlung ausführen, die *für ihn* am besten ist.[[5]](#footnote-5) Sie sind anmaßend, weil Empfehlen voraussetzt, dass die Sprecherin glaubt, mindestens so gut wie der Hörer zu wissen, wie dieser seine Ziele am besten erreichen kann. Entsprechend kann der Sprechakt des Empfehlens auch nur dann erfolgreich vollzogen werden, wenn umgekehrt der Hörer der Sprecherin keine egoistischen Motive unterstellt und wenn er bereit ist, ihr in Bezug auf die Frage, was er tun soll, mindestens die gleiche Urteilskraft zuzugestehen wie sich selbst. Einem Hörer, der einen von vornherein für egoistisch und dumm hält, kann man nichts empfehlen. Ob der illokutionäre Zweck einer Empfehlung erreicht wird, hängt davon ab, ob der Hörer die Sprecherin für aufrichtig hält und ihr die Kompetenz zuschreibt, zu beurteilen, wie er seine Ziele am besten erreichen kann. Empfehlungen zielen darauf ab, dem Hörer Gründe zu geben zu φ-en, indem sie seine Aufmerksamkeit auf die Uneigennützigkeit und die Kompetenz der Sprecherin lenken. Eine Empfehlung, zu φ-en, ist erfolgreich, wenn sie dem Hörer Gründe gibt zu glauben, dass es *gut für ihn* ist, zu φ-en. Und das ist nur möglich, wenn der Hörer diese Uneigennützigkeit und besondere Kompetenz der Sprecherin anerkennt.

Der Grund zu φ-en, der einem Hörer durch eine Empfehlung zugänglich gemacht wird, ist aber anders als bei einem Befehl kein zwingender Grund. Die Empfehlung eines uneigennützigen und kompetenten Sprechers entwertet nicht alle Gründe des Hörers, die gegen die Ausführung von φ sprechen. Empfehlungen beeinflussen die Entscheidung des Hörers, eine Handlung auszuführen, aber sie führen diese Entscheidung nicht herbei. Sollte der Hörer nach Abwägung aller seiner Gründe zu dem Schluss kommen, dass es für ihn doch nicht das Beste wäre, die empfohlene Handlung auszuführen, dann wird der illokutionäre Zweck der Empfehlung dennoch erreicht. Es reicht, dass der Hörer die Auffassung der Sprecherin in seine Deliberation einbezogen und damit auf ihren Wunsch reagiert hat, er möge φ-en.

Daraus folgt, dass das Nicht-Ausführen einer empfohlenen Handlung nicht notwendigerweise als Missachtung der Aufrichtigkeit und Kompetenz der Sprecherin verstanden werden muss. Dagegen würde ein Hörer, der sich weigert einen Befehl zu befolgen, immer die Autorität der Sprecherin missachten. Und ein Hörer, der sich entschließt, einer Bitte nicht nachzukommen, würde dadurch normalerweise signalisieren, dass er die Äußerung der Sprecherin entweder für unaufrichtig oder ihre Hilfsbedürftigkeit für moralisch irrelevant hält.[[6]](#footnote-6) Beides wäre verletzend. Während das Nicht-Ausführen einer befohlenen oder erbetenen Handlung die Sprecherin berechtigt mit Empörung zu reagieren, ist das beim Nicht-Ausführen einer empfohlenen Handlung nicht der Fall. Um zu signalisieren, dass er die Sprecherin für unaufrichtig oder inkompetent hält, muss ein Hörer mehr tun, als eine empfohlene Handlung zu unterlassen.

Fassen wir das bis hier Gesagte kurz zusammen:

Die Äußerung A einer Sprecherin S ist für einen Hörer H eine Empfehlung eine Handlung φ auszuführen genau dann, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. S wünscht, dass H seine Ziele erreicht.
2. S glaubt, dass H seine Ziele erreichen kann, indem H φ-t.
3. S wünscht, dass H φ-t.
4. S drückt durch A den Wunsch aus, dass H φ-t.
5. S drückt durch A die Überzeugung aus, dass H seine Ziele erreichen kann, indem H φ-t.
6. S beabsichtigt, H mittels A einen Grund zu geben, zu φ-en.
7. Es ist weder für S noch für H selbstverständlich, dass H beim normalen Gang der Dinge ohnehin φ-en würde.

Darüber hinaus hat unsere Untersuchung gezeigt, dass die Empfehlung einer Sprecherin S genau dann ein nicht-zwingender Grund für H ist zu φ-en, wenn

1. H glaubt, dass S‘ Äußerung aufrichtig ist,
2. H glaubt, dass S kompetent ist zu beurteilen, ob H seine Ziele erreichen kann, indem H φ-t.

**2. Empfehlungen wissenschaftlicher Experten**

Mit diesem Grundverständnis von Empfehlungen können wir nun fragen, inwiefern Äußerungen wissenschaftlicher Experten in der Art von (1) als Empfehlungen verstanden werden können. Dazu müssen die folgenden spezifischen Eigenschaften des Äußerungskontextes berücksichtigt werden.

* Die Sprecherin äußert sich als wissenschaftliche Expertin. Als solche verfügt sie über ausgezeichnete epistemische Fähigkeiten, d.h. Expertise. Wissenschaftliche Expertise beinhaltet eine Vielzahl spezieller Fähigkeiten, die es der Expertin erlauben, in einem bestimmten Erkenntnisgebiet wahre Propositionen zu formulieren. Diese Fähigkeiten werden typischerweise im Rahmen eines besonderen Sozialisationsprozesses erworben. Um eine wissenschaftliche Expertin zu werden, muss die angehende Wissenschaftlerin zunächst ein Fachgebiet studieren. Sie muss das anerkannte Wissen rezipieren, die Forschungsmethoden und Standards des Fachgebiets erlernen und schließlich eigene Beiträge zur Forschung formulieren, die in der Wissenschaftsgemeinschaft rezipiert werden. Es mag Bereiche geben, in denen es möglich ist, Expertise zu entwickeln ohne einen solchen Sozialisationsprozess zu durchlaufen. Die Wissenschaft gehört nicht dazu. Eine wissenschaftliche Expertin zu sein, ohne zugleich Wissenschaftlerin zu sein, ist nicht möglich, weil Wissenschaft ein gemeinschaftliches Unternehmen ist. Wer dazu beitragen will, muss in der Lage sein, eigene Erkenntnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen und sich der kollegialen Kritik zu stellen. Für wissenschaftliche Expertinnen ist aber nicht nur ihre besondere Expertise, sondern auch ihre spezifische sozio-epistemische Funktion kennzeichnend. Gesellschaften sind auf Personen mit spezieller Expertise angewiesen, um bestimmte epistemische Interessen befriedigen zu können. In der Corona-Pandemie war das offensichtlich. Um zu entscheiden, ob und wie die Gesellschaft am besten auf die Pandemie reagieren sollte, war eine Vielzahl empirischer Erkenntnisse z.B. über die Biologie des Virus, über Ansteckungsgefahren, über Verbreitungswege, über effektive Schutzmaßnahmen und deren absehbare Konsequenzen und über vieles andere mehr vonnöten. Expertinnen und Experten mussten diese Erkenntnisse nicht nur erzeugen, sondern der Gesellschaft auch schnell und in angemessener Form zur Verfügung stellen. Personen, denen eine besondere Expertise in einem relevanten Gebiet zugeschrieben wurde, übernahmen die Rolle des Informationsgebers für wichtige gesellschaftliche Entscheidungen. Wissenschaftliche Expertinnen sind daher nie nur Spezialistinnen. In ihrer Rolle als der Informationsgeberinnen sind sie für die Gesellschaft immer auch epistemische Autoritäten.[[7]](#footnote-7)
* Die Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen gelten als besonders glaubwürdig. Die Zuschreibung von Glaubwürdigkeit speist sich im Wesentlichen aus der sozio-epistemischen Funktion der Expertin. Das Bekleiden der Rolle der Expertin signalisiert, dass die Äußerungen der Sprecherin zuverlässige Informationen enthalten und daher für wahr gehalten werden können, solange es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Sprecherin nicht über die notwendige Expertise verfügt, die das Bekleiden der Expertinnen-Rolle rechtfertigt. Allerdings ist es für einen Laien oft schwer nachzuweisen, dass eine Person, die die Rolle einer wissenschaftlichen Expertin bekleidet, nicht über eine diese Rolle rechtfertigende Expertise verfügt. Wohlbegründete Zweifel an der Expertise einer Wissenschaftlerin können nur Personen haben, die selbst über ausreichende Expertise im selben Fachgebiet oder über ausreichende Kenntnisse der Üblichkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im selben Fachgebiet verfügen. Da die Expertise von Expertinnen daher nur selten mit Gründen in Zweifel gezogen wird, die zugleich sachlich und allgemeinverständlich sind, hängt der Eindruck besonderer Glaubwürdigkeit aus Laienperspektive vornehmlich vom Bekleiden der sozialen Rolle ab.
* Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen präsentieren häufig einen konsentierten Wissenstand. Da die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer epistemischen Interessen auf zuverlässige Informationen angewiesen ist, ist es wünschenswert, dass die von Expertinnen zur Verfügung gestellten Informationen über einen hohen Grad an Objektivität verfügen. Ein Mittel, Objektivität herzustellen, ist die Bildung eines empirisch adäquaten Konsenses innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Ist es möglich, dass sich eine große Zahl unterschiedlicher und unabhängiger wissenschaftlicher Spezialistinnen und Spezialisten auf eine gemeinsame Deutung der empirischen Befunde verständigen kann, erhöht das die Objektivität der Erkenntnis und damit die Glaubwürdigkeit einer Äußerung, die diese Erkenntnis zum Ausdruck bringt (Miller 2013; 2016). Im konkreten Fall der Corona-Pandemie lag ein solcher Konsens allerdings in vielen Fällen nicht vor. Weil Politik und Gesellschaft schnell auf die Pandemie reagieren mussten, waren wissenschaftliche Expertinnen aufgefordert sich auf Grundlage ihrer tagesaktuellen Erkenntnisse öffentlich zu äußern. Dieser Umstand und die Tatsache, dass unterschiedliche Expertinnen und Experten innerhalb eines Fachgebiets (aber auch aus verschiedenen Fachgebieten) sich bei solchen tagesaktuellen Einschätzungen nicht immer einig waren, hat den Eindruck der besonderen Glaubwürdigkeit der Wissenschaft möglicherweise beschädigt.
* In einer liberalen Demokratie dürfen Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen den Prozess demokratischer Meinungsbildung nicht ungebührend beeinflussen. Wer sich in der Rolle der Expertin äußert, sollte sich in einer Demokratie daher darauf beschränken, möglichst neutrale Informationen zu vermitteln, und sich bemühen, zu den im politischen Diskurs diskutierten Handlungsoptionen keine Stellung zu beziehen. Die ideale Expertin sollte als *Honest Broker of Policy Alternatives* (Pielke 2007) auftreten, deren Aufgabe lediglich im Ausleuchten des Spielraums politischer Handlungsoptionen besteht. Um dieser Rolle gerecht zu werden und ihre epistemische Autorität nicht als politische Autorität zu missbrauchen, sollten Expertinnen daher stets anzeigen, wann sie in der Rolle der Expertin und wann sie in der Rolle der Bürgerin sprechen. Auch sollten sie keine direkten Handlungsempfehlungen aussprechen, sondern lediglich darlegen, welche Handlungsziele ihrer Meinung nach mit welchen Mitteln am besten zu erreichen sind. In einer liberalen Demokratie, so eine verbreitete Ansicht, muss der Bereich der Fakten vom Bereich der Werturteile streng unterschieden bleiben. Wissenschaftliche Experten sind für den ersten Bereich zuständig, die Bürger und politischen Institutionen für den zweiten. Aus dieser Aufteilung ergibt sich die Forderung, dass wissenschaftliche Expertinnen Werturteile immer explizit benennen und Handlungsempfehlungen nur in Form hypothetischer Imperative formulieren sollten („Wenn Sie sich vor einer Infektion schützen und zur Eindämmung der Pandemie beitragen wollen, dann sollten Sie eine Maske tagen und die Abstandsregeln einhalten“). Es ist allerdings fraglich, ob öffentliche Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen diesen Anforderungen immer genügen können. Wenn Politik evidenzbasiert und wissenschaftlich informiert verfahren soll, dann grenzen von wissenschaftlichen Expertinnen behauptete Fakten den Raum vernünftiger politischer Entscheidungen ein. Auch dass die Politik die Rolle des *Honest Broker of Policy Alternatives* allein der Wissenschaft zuweist, verleiht den Äußerungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an sich schon ein besonderes politisches Gewicht.[[8]](#footnote-8) Zudem ist von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass gesellschaftlich relevante wissenschaftliche Erkenntnisse nicht ohne Bezugnahme auf außer-epistemische Werte generiert werden können und dass damit auch ihre politische Neutralität in Frage steht (Douglas 2009; Rudner 2013).
* Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen erreichen den Hörer in der Regel vermittelt durch Massenmedien. Für wie glaubwürdig ein Hörer die so vermittelten Äußerungen hält, hängt daher auch davon ab, welche Glaubwürdigkeit er diesen Medien zuschreibt. Zweifel an der journalistischen Qualität eines Mediums können die Glaubwürdigkeit einer Äußerung schmälern. Das Präsentieren der Äußerung im Zusammenhang eines Fachbeitrages kann ihre Glaubwürdigkeit unterstreichen. Dass Medien Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen in einem spezifischen Kontext präsentieren, kann aber auch dazu führen, dass der ursprüngliche illokutionäre Zweck der Äußerung verschleiert wird. Beispielsweise kann eine Behauptung als Empfehlung präsentiert werden. Bei einer Übermittelung von Äußerungen in Massenmedien, kann der Hörer außerdem auch nicht davon ausgehen, als Individuum angesprochen zu werden. Die Äußerungen sind nicht an ihn speziell, sondern an eine breite Öffentlichkeit gerichtet, was ihnen einen allgemeinen Charakter verleiht. Wer eine Äußerung wie (1) im Radio hört und als Empfehlung einer Expertin auffasst, wird sich schwertun, darin den Wunsch der Sprecherin ausgedrückt zu finden, dass er seine individuellen Ziele erreichen möge.

Berücksichtigen wir diese Bedingungen, scheint es schwierig zu sein, in einer Äußerung einer wissenschaftlichen Expertin überhaupt eine Empfehlung zu erkennen. Gemäß ihrer Funktion in einem demokratischen politischen System sollten Expertinnen direktive Sprechhandlungen generell unterlassen. Es widerspricht dieser Rolle, die Absicht zu verfolgen, Hörer zum Ausführen einer Handlung zu bewegen. Zudem haben Hörer, die Wissenschaftlerinnen im Sinne ihrer sozio-epistemischen Funktion als *Honest Broker of Policy Alternatives* betrachten und davon ausgehen, dass diese bemüht sind, den Anforderungen dieser Rolle gerecht zu werden, keinen Grund, Sprecherinnen den Wunsch zu unterstellen, dass sie (die Hörer) φ-en sollten. Unter diesen Umständen werden sie Äußerungen einer Expertin daher auch eher als deklarative denn als direktive Sprechakte auffassen. Diese Tendenz, Äußerungen als Deklarativa zu deuten, wird noch dadurch verstärkt, dass Hörer, die keinen Grund haben zu bezweifeln, dass die Sprecherin über die zur Übernahme der Expertinnen-Rolle berechtigenden wissenschaftlichen Expertise verfügt, gute Gründe haben, deren Äußerungen für besonders glaubwürdig zu halten. Dieser Eindruck wird weiter erhärtet, wenn die Expertin sich als Sprecherin einer größeren Fachgruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern präsentiert und dadurch in Anspruch nimmt, mit ihrer Äußerung in der Gruppe konsolidierte Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen. Unter Bedingungen eines idealen demokratischen Diskurses, in dem Expertinnen ihre Äußerung den Anforderungen ihrer Rolle entsprechend einhegen, erscheint es daher unwahrscheinlich, dass sie überhaupt Empfehlungen im Sinne der obigen Analyse formulieren.

**3. Empfehlungen aus der Wissenschaft im Kontext der COVID-19-Pandemie**

Allerdings haben nicht erst Analysen der Rolle wissenschaftlicher Expertise für die politische Entscheidungsfindung in der COVID-19-Pandemie gezeigt, dass dieses Ideal der Trennung von Wissenschaft und Politik in der Praxis nicht immer aufrechterhalten wird. Unter anderem kann es in Situationen unter Druck geraten, die einerseits ein schnelles und breit abgestimmtes Handeln der Politik erfordern und in denen andererseits auf Seiten der Wissenschaften noch große Unsicherheiten bestehen, weil relevantes Wissen erst noch erzeugt oder konsolidiert werden muss. Die Wissenschaft kann diesem Problem begegnen, indem sie versucht, den Forschungsprozess soweit zu beschleunigen, wie dies unter Einhaltung epistemischer Mindeststandards möglich ist. Die Politik wiederum kann eine engere und kontinuierlichere Einbeziehung der Wissenschaften forcieren, um ihre Entscheidungen stets an den sich erst entwickelnden Forschungsstand anpassen zu können. Dies führt zu einer Intensivierung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Politik und kann unter Umständen begünstigen, dass die Grenzen zwischen beiden gesellschaftlichen Subsystemen verschwimmen. Zumindest kann in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entstehen, Wissenschaft und Politik arbeiteten so eng zusammen, dass erstere nicht mehr allein Wissen bereitstelle und hypothetische Szenarien der Auswirkungen verschiedener Handlungsalternativen vorausberechne, sondern aktiv in die Formulierung von Handlungszielen eingreife.

Solche Aufweichungen der Grenze zwischen Wissenschaft und Politik sind in den öffentlichen Diskussionen um die Regulierung der COVID-19-Pandemie von verschiedenen Seiten kritisiert worden. In der in den Medien ausgetragenen Debatte um die „Corona-Politik“ wurden wissenschaftliche Expertinnen und Experten zum Beispiel vorgeworfen, der Politik zu enge Grenzen zu setzen und politische Entscheidungen aktiv beeinflussen zu wollen (Dorn, 2020; Hirschi, 2021). Auch aus der Wissenschaft selbst kam Kritik. So wurde insbesondere die Expertenkommission der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina für ihre an die Politik gerichteten Ad-hoc-Stellungnahmen scharf kritisiert. In einer Analyse dieser Stellungnahmen monieren zum Beispiel Wiesing et al. (2021), dass weder die Gründe für die Zusammensetzung der Kommissionen transparent gemacht worden seien noch, dass klar kommuniziert worden sei, inwiefern Empfehlungen der Kommission auf einem konsolidierten wissenschaftlichen Forschungsstand (d.h. auf Autorität in der Sache) oder auf der individuellen Expertise einzelner Kommissionsmitglieder (d.h. auf Autorität der Personen) beruhten. Vor allem aber würden in den Ad-hoc-Stellungnahmen an verschiedenen Stellen Empfehlungen unter Voraussetzung normativer Urteile formuliert, die auf keine demokratische Entscheidung der Politik zurückgeführt werden könnten. Indem alle in der siebten Ad-hoc-Stellungnahme genannten Empfehlungen „dem obersten Prinzip folgen, dass der Gesundheitsschutz das nicht verhandelbare Ziel aller Maßnahmen gegen die Pandemie ist“ (Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina 2020), werde von den Experten eine unzulässige Wertung vorgenommen und die Grenze zwischen den verschiedenen Kompetenzebereichen – wissenschaftliche Beschreibung verschiedener möglicher Handlungsalternativen auf der einen, politische Entscheidung für eine bestimmte Handlungsalternative auf der anderen Seite – unterlaufen.

Es gibt aber auch einige Anhaltspunkte, die umgekehrt ein Übergreifen der Politik auf die Wissenschaft nahelegen. Dabei geht es aber zumindest im Kontext der deutschen Debatte nicht um eine Überschreitung der Grenze zwischen Werturteilen und Fakten durch die Politik,[[9]](#footnote-9) sondern um den verstärkten Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse zur Begründung und Kommunikation politischer Entscheidungen. Die Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse erfüllt für die Politik eine wichtige Legitimierungsfunktion. Viele Bürgerinnen und Bürger erwarten von der Politik sogar explizit Entscheidungen, die den Erkenntnissen der Wissenschaften entsprechen und fordern – wie insbesondere im Fall der Klimapolitik – eine solche Orientierung sogar aktiv ein. Die Orientierung der Politik an den Erkenntnissen der Wissenschaften ist daher eine Möglichkeit, politische Entscheidungen als besonders glaubwürdig zu präsentieren und die epistemische Autorität der Wissenschaft zur Untermauerung politischer Autorität zu nutzen. Diesen Zugriff auf die Wissenschaft zur Glaubwürdigkeitsbeschaffung kann man beispielsweise daran ablesen, dass Lothar Wieler, der Präsident des Robert-Koch-Instituts (einer Bundesbehörde) regelmäßig an der Seite des Bundesgesundheitsministers in die Bundespressekonferenz eingeladen wurde, um öffentlichkeitswirksam über den aktuellsten Stand der Pandemie und die Effekte bereits beschlossener Maßnahmen zu informieren. Viele der Mitglieder des Expertenrates der Bundesregierung zur Corona-Pandemie waren zudem häufig in den Medien präsent, um sich zu den von der Politik beschlossenen Maßnahmen zu äußern.[[10]](#footnote-10) Auch wenn sich rückblickend nicht konstatieren lässt, dass unter den in der Öffentlichkeit in Erscheinung getretenen Expertinnen und Experten in allen relevanten Fragen zum politischen Umgang mit der pandemischen Lage Einigkeit bestand, konnte doch der Eindruck entstehen, Politik und Wissenschaft zögen im Großen und Ganzen an einem Strang. Auch die bereits erwähnten Ad-hoc-Stellungnahmen der Expertenkommission der Leopoldina ließen sich aufgrund ihres politischen Charakters und des Status der Leopoldina als Nationale Akademie der Wissenschaften in dieses Bild einordnen. Nicht zuletzt kann die sowohl im öffentlichen als auch im akademischen Diskurs verbreitete Sorge einer expertokratischen Steuerung der Pandemiepolitik und einer unzulässigen „Epistemisierung des Politischen“ (Bogner 2021) als Hinweis gedeutet werden, dass Politik und Wissenschaft während der COVID-19-Pandemie häufig als eng miteinander verflochten wahrgenommen wurden.

Wenn diese Beobachtung richtig ist, dann stellt sich für die Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen im Kontext der COVID-19-Pandemie die Frage, ob sie noch unzweideutig als Behauptungen über unterschiedliche politische Handlungsalternativen und deren absehbare Konsequenzen verstanden werden konnten. Wenn die Rolle der Wissenschaft als *Honest Broker of Policy Alternatives* so sehr aufgeweicht wird, wie dies im Kontext der Corona-Politik augenscheinlich manchmal der Fall war, können sie dann nicht auch als konkrete Handlungsempfehlungen – und damit direktiv – verstanden werden?

Diese Lesart erscheint mir aus zwei Gründen nicht plausibel zu sein. Erstens spricht gegen diese Deutung, dass Äußerung wie (1) in einem konventionalistischen Rahmen nur in Abhängigkeit geltender sozialer und sprachlicher Konventionen als Empfehlungen verstanden werden können. Trotz der Beispiele, die Veränderungen im Verhalten wissenschaftlicher Experten während der Corona-Pandemie nahelegen, wäre es aber wohl zu hoch gegriffen, ernsthaft von einer Veränderung dieser Konventionen zu sprechen. Im Gegenteil: Die heftigen Reaktionen auf das Abweichen vom Ideal des *Honest Broker of Policy Alternatives* und die Problematisierung der Durchdringung von Wissenschaft und Politik, zeigen vielmehr, dass die genannten sozialen Konventionen sehr lebendig sind. Wissenschaftliche Expertinnen sollten im Rahmen einer demokratischen Ordnung keine konkreten Handlungsempfehlungen abgeben. Außerdem spricht, zweitens, gegen diese Deutung, dass die Wissenschaft, würde sie konkrete Handlungsempfehlungen geben, ihre epistemische Autorität untergraben würde, solange diese Konventionen weiterhin in der Gesellschaft anerkannt sind. Denn ihre politische Unabhängigkeit ist ein wesentliches Element der Autorität wissenschaftlicher Experten. Deshalb konzentriere ich mich im Folgenden auf Äußerungen wissenschaftlicher Expertinnen nur insofern sie von der Politik zur Legitimation konkreter Handlungsempfehlungen angeführt werden und dadurch in einen politischen Kontext eingebunden werden. Von Interesse sind daher nicht konkrete und teilweise grenzüberschreitende Empfehlungen wissenschaftlicher Expertinnen und Experten, die es mit Bezug auf die COVID-19-Pandemie offenbar auch gegeben hat (siehe das Beispiel der Leopoldina), sondern Handlungsempfehlungen von Politikerinnen und Politikern, die sich auf die epistemische Autorität der Wissenschaft stützen oder als durch diese Autorität gestützt wahrgenommen werden.

Dies ist der Kontext der Sprechhandlungen, die ich im Folgenden aus Perspektive der sozialen Erkenntnistheorie untersuchen werde. Wenn meine Beschreibung des Verhältnisses von Politik und Wissenschaft auf den Fall der Pandemie-Politik zutrifft, dann stellte sich während der COVID-19-Pandemie aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger die Frage, ob die Berufung der Politik auf die epistemische Autorität der Wissenschaften es für sie in irgendeiner Weise vernünftiger machen würde, den Handlungsempfehlungen der Politik zu folgen. Verbessert also die Darstellung von Handlungsempfehlungen als mit den Erkenntnissen der Wissenschaft im Einklang stehend die Gründe der Bürgerinnen und Bürger, eine empfohlene Handlung auch auszuführen?

**4. Gründe, eine Empfehlung anzunehmen**

Um diese Frage zu beantworten, mache ich allerdings eine weitere Annahme, die zentral für den Fortgang dieser Untersuchung sein wird: Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die wissenschaftsbasierten Handlungsempfehlungen der Politik ist in Fällen wie der Corona-Pandemie ein notwendiger Bestandteil der gesellschaftlichen Antwort auf die Krise. Für diese Annahme spricht in erster Linie, dass die Wirkung der meisten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wesentlich davon abhängt, dass die Bürgerinnen und Bürger sie freiwillig befolgen. Da eine Pandemie ein epidemiologisches Phänomen ist, betrifft sie immer die gesamte Population, so dass die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auch auf dieser Ebene ansetzen müssen. Das kann allerdings nur gelingen, wenn möglichst viele Individuen gleichzeitig ihr Verhalten anpassen. Es wäre aber sehr unpraktisch, wollte die Politik Verhaltensänderungen der Gesamtpopulation durch Kontrolle jedes einzelnen Individuums erreichen. Das Befolgen von zum Beispiel Abstandsregeln oder Quarantäne-Vorschriften durch umfassende amtliche oder polizeiliche Kontrollen (oder auch indirekt durch die Androhung extremer Strafen) zu erzwingen, erscheint extrem aufwändig und auch nicht wünschenswert. Daher können diese Maßnahmen nur wirken, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger bereit sind, sich kooperativ zu verhalten und die Maßnahmen freiwillig umsetzen. Und dafür müssen sie der Politik vertrauen.

Wenn wir in den folgenden Abschnitten die Gründe der Bürgerinnen und Bürger untersuchen, eine Handlungsempfehlung zu anzunehmen, wird der Fokus daher auf der Frage liegen, inwiefern Vertrauen in eine wissenschaftsbasierte Politik diese Gründe zur Verfügung stellen kann. Ein Hörer kann verschiedene Gründe haben, zu tun, was Politikerinnen und Politiker auf Grundlage wissenschaftlichen Wissens empfehlen. Er kann die empfohlene Handlung zum Beispiel einfach ausführen, weil dies seiner Gewohnheit entspricht. In diesem Fall würde er die Handlung aber nicht aufgrund, sondern trotz der Empfehlung ausführen. Vertrauen in die Politikerinnen und Politiker, die diese Empfehlung aussprechen, würde also gar keine Rolle für die Erklärung der Handlung des Hörers spielen. Das heißt, Vertrauen kommt nur dann eine relevante Rolle in dieser Erklärung zu, wenn dem Hörer durch die Empfehlung Gründe zugänglich gemacht werden, die Handlung auszuführen. Daher müssen wir fragen, unter welchen Bedingungen es für Bürgerinnen und Bürger vernünftig ist, aufgrund einer Empfehlung zu handeln, die in den Erkenntnissen wissenschaftlicher Expertinnen und Experten gründen. Dazu müssen wir diese Empfehlungen aus der Perspektive des Hörers betrachten.

Wir hatten in Abschnitt 2 gesehen, dass Empfehlungen einem Hörer unter bestimmten Bedingungen einen nicht-zwingenden Grund geben können, eine Handlung auszuführen. Dazu muss der Hörer 1) glauben, dass die Sprecherin aufrichtig ist, und er muss 2) glauben, dass die Sprecherin kompetent ist zu urteilen, dass er seine Ziele erreichen kann, wenn er die von der Sprecherin gewünschte Handlung ausführt. Daher können wir in einem ersten Schritt auch fragen, wie Vertrauen für den Hörer ein Grund sein kann, diese Überzeugungen zu haben.

Allerdings stellt sich in Bezug auf wissenschaftsbasierte Empfehlungen von Politikern im Kontext der Corona-Politik die Lage etwas komplizierter dar. Denn die Sprecherin, deren Position nun von der Politik eingenommen wird, lagert ihre Urteilskompetenz ja an die Wissenschaft aus. Deshalb müssen wir die Bedingung 2) so anpassen, dass sie Folgendes besagt:

1. H glaubt, dass die Politikerin P glaubt, dass eine wissenschaftliche Expertin E gute Gründe hat zu glauben, dass P ihre Ziele erreichen kann, indem H φ-t.

Aber diese Formulierung stellt uns vor ein weiteres Problem. Da es die Politik ist, die sich im Hinblick auf *ihre* Ziele von der Wissenschaft beraten lässt, gibt es offensichtliche Fälle, in denen sowohl 1) als auch 2) erfüllt sind, und H trotzdem keinen Grund hat, zu φ-en. Das ist immer dann der Fall, wenn die Ziele des Hörers nicht mit den Zielen der Politikerin übereinstimmen. Solange diese Übereinstimmung nicht vorausgesetzt wird, stellt die Überzeugung, dass die Politikerin ihre Ziele erreichen kann, indem der Hörer φ-t, für den Hörer keinen Grund dar, die Handlung auszuführen. Damit die wissenschaftsbasierte Handlungsempfehlung der Politikerin für den Hörer einen nicht-zwingenden Grund darstellen kann, zu φ-en, muss daher noch eine dritte Bedingung erfüllt sein, die die Kooperation des Hörers plausibilisiert. Daher ergibt sich das folgende Set von Bedingungen, die ein Hörer erfüllen muss, damit die wissenschaftsbasierte Empfehlung einer Politikerin für ihn einen nicht-zwingenden Grund darstellt, zu φ-en:

1. H glaubt, dass die Politikerin P aufrichtig ist.
2. H glaubt, dass die Politikerin P glaubt, dass eine wissenschaftliche Expertin E gute Gründe hat zu glauben, dass P ihre Ziele erreichen kann, indem H φ-t.
3. H glaubt, dass die Ziele der Politikerin P mit seinen eigenen Zielen übereinstimmen.

Um zu sehen, inwiefern das Vertrauen in die Politikerin diese Überzeugungen des Hörers begründen kann, müssen wir zunächst etwas mehr über Vertrauen als Einstellung sagen.

**5. Über Vertrauen**

Was genau unter Vertrauen verstanden wird, hängt im Allgemeinen stark davon ab, welche soziale Praxis mithilfe des Begriffes beschrieben werden soll. Geht es beispielsweise darum, die Abhängigkeit des eigenen Verhaltens vom Verhalten anderer zu beschreiben, wird „Vertrauen“ oft verwendet um die Bereitschaft auszudrücken, sich auf ein antizipiertes Verhalten einer anderen Person zu verlassen. Kenntnisse der typischen Verhaltensweisen und Handlungsmotive der anderen Person sind hilfreich, die Unsicherheit zu reduzieren, die mit dem Vertrauen einhergeht. In diesem Zusammenhang bezeichnet Vertrauen nicht viel mehr als die Bereitschaft, unter der Annahme zu handeln, dass eine Person, von deren Verhalten man abhängig ist, sich so verhalten wird, wie man es vorhergesagt hat. Für den Fall unseres Hörers hieße dies, dass er der Politikerin vertraut, wenn er einfach annimmt, dass seine Überzeugungen hinsichtlich der Aufrichtigkeit, wissenschaftlichen Wohlinformiertheit und Zustimmungswürdigkeit der Politikerin wahr sind, weil sie dies in der Vergangenheit auch waren. Er vertraut also, insofern er aufgrund von Evidenzen über das frühere Verhalten der Politikerin glaubt, dass die Politikerin erneut aufrichtige, wohlinformierte und zustimmungswürdige Empfehlungen äußern wird. Die Rationalität dieser Art von Vertrauen hängt daher davon ab, ob diese Evidenzen ausreichend sind, diese zukunftsbezogenen Überzeugungen[[11]](#footnote-11) zu stützen.

Dieser sehr schwache Vertrauensbegriff kann aber einige sehr wesentliche Aspekte nicht erklären, die häufig mit Vertrauen in Verbindung gebracht werden, allen voran die Vorstellung, dass Vertrauen in reziproken Beziehungen stattfindet, dass es nicht nur prädiktive sondern auch normative Erwartungen an das Verhalten anderer Personen zum Ausdruck bringt und dass es daher nicht nur enttäuscht, sondern auch gebrochen werden kann.[[12]](#footnote-12) Vielfach ist deshalb vorgeschlagen worden, die Bereitschaft unter der Annahme zu handeln, dass eine andere Person ein von uns antizipiertes Verhalten zeigen wird, als Sich-Verlassen zu klassifizieren und von Vertrauen im engeren Sinne zu unterscheiden.

Eine Möglichkeit, zwischen Sich-Verlassen und Vertrauen im engeren Sinne zu unterscheiden, besteht darin, für Vertrauen eine zusätzliche normative Erwartung zu postulieren, die über die Bereitschaft, sich auf den Anderen zu verlassen, hinausgeht.[[13]](#footnote-13) Da Vertrauen im Gegensatz zum Sich-Verlassen nicht nur enttäuscht, sondern missbraucht werden kann, scheinen wir Personen, denen wir vertrauen, zu unterstellen, ihr eigenes Verhalten im Bewusstsein unserer Erwartungen an ihr Verhalten steuern zu können. Wir scheinen zu unterstellen, dass die Tatsache, dass wir uns von ihrem Verhalten abhängig machen (müssen), für die andere Person einen Unterschied machen sollte. Denn nur dann können wir andere dafür verantwortlich machen, die Erwartungen, die wir in sie gesetzt haben, nicht zu erfüllen. Alle Versuche, die Unterscheidung zwischen Sich-Verlassen und Vertrauen theoretisch zu begründen, zielen daher darauf ab, Vertrauen als eine zweitpersonale und damit als eine normativ signifikante Einstellung auszuzeichnen.[[14]](#footnote-14)

In diesem engeren Sinne lässt sich Vertrauen daher nicht reduzieren auf die Kombination der Erwartung, dass ein Ereignis, das für einen von Bedeutung ist, mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eintreten oder herbeigeführt werden wird, und der Bereitschaft, diese Erwartung zur Grundlage des eigenen Handelns zu machen. Wenn der Hörer wie oben lediglich aufgrund früherer Erfahrungen glaubt, dass die Politikerin erneut aufrichtige, wohlinformierte und zustimmungswürdige Empfehlungen äußern wird, vertraut er nicht in diesem engeren Sinne. Das liegt daran, dass seine Erwartung sich nicht *an* die Politikerin richtet, sondern darauf, *dass* die Politikerin Empfehlungen äußert, die den genannten Kriterien genügen. Daher ist die Erwartung des Hörers prädiktiv und nicht normativ.

Normative Erwartungen beziehen sich dagegen auf die Absichten und Motive der anderen Person. Sie sind Erwartungen *an* die andere Person und keine bloßen Verhaltensprognosen. In unserem Fall lägen sie vor, würde der Hörer von der Politikerin erwarten, die Empfehlung aus Sorge um seine Gesundheit zu äußern. Normative Erwartungen an eine andere Person haben wir qua der Beziehung, in der wir uns zu ihr befinden. Sie betreffen den Anspruch an die Person, ihr Handeln im Wissen um die Interessen und Bedürfnisse ihres Gegenübers zu planen. Wird eine Person einem durch die Einstellung des Vertrauens formulierten normativen Anspruch nicht gerecht, zum Beispiel indem sie ihr Gegenüber absichtlich hinters Licht führt, nutzt sie das in sie gesetzte Vertrauen aus und begeht einen Vertrauensbruch. Dies ist der Kern der Intuition, dass Vertrauen nicht nur enttäuscht, sondern auch gebrochen werden kann und dass ein solcher Bruch angemessen durch reaktive Einstellungen wie Ärger, Groll und Verbitterung beantwortet werden kann (Holton, 1994).

Um zu erklären, worin die spezifische Art unseres Vertrauens in wissenschaftsbasierte Empfehlungen besteht, muss kurz noch eine weitere Frage angesprochen werden: Welchem Typ mentaler Einstellung ist die Einstellung des Vertrauens zuzuordnen? Es gibt zwei Möglichkeiten, die unserer Bereitschaft, uns auf eine andere Person zu verlassen, zugrundeliegende Erwartung zu interpretieren. Zum einen kann man vertreten, dass wann immer wir erwarten, dass eine andere Person eine Handlung ausführt bzw. wann immer wir von einer anderen Person erwarten, eine bestimmte Handlung auszuführen, wir tatsächlich glauben, dass die Person die Handlung ausführen wird bzw. wir der Person tatsächlich glauben, dass sie die Handlung ausführen wird. Wenn der Hörer in unserem Beispiel der Empfehlung der Politikerin folgt, weil er der Politikerin vertraut, dann glaubt er dieser Sichtweise zufolge, dass die Politikerin aufrichtige, wohlinformierte und zustimmungswürdige Empfehlungen gibt und daher vertrauenswürdig ist. Zum anderen kann man vertreten, dass unsere Erwartung, dass die Person eine bestimmte Handlung ausführt bzw. dass die Person eine bestimmte Handlung ausführen möge, unseren dementsprechenden Wunsch zum Ausdruck bringt. In diesem Fall vertrauen wir der Person also nicht, weil wir glauben, dass sie tatsächlich vertrauenswürdig ist, sondern weil es im Lichte unserer persönlichen Interessen und unserer Abhängigkeit vom Handeln der anderen Person wünschenswert wäre, dass die Person vertrauenswürdig ist.[[15]](#footnote-15)

Wie lässt sich nun mithilfe dieser Differenzierungen das Vertrauen des Hörers in die Empfehlung der Politikerin genauer beschreiben?

**6. Empfehlen und Vertrauen**

Zunächst ist relevant, dass die vertrauensvolle Einstellung des Hörers erklären soll, weshalb der Hörer gerechtfertigt ist, die ihm durch die Empfehlung zugänglich gemachten Gründe in seine Erwägung, zu φ-en, einzubeziehen. Inwiefern gibt sein Vertrauen in Politik und Wissenschaft dem Hörer Grund zu glauben, dass die Empfehlung der Politikerin aufrichtig, wohlinformiert und zustimmungswürdig ist?

Das Vertrauen des Hörers muss sowohl eine epistemische als auch eine praktische Komponente aufweisen. Die epistemische Komponente begründet die ersten beiden der oben genannten Überzeugungen des Hörers. Ein vertrauensvoller Hörer muss von der Politikerin erwarten, dass sie ihre Empfehlungen nicht bloß aus strategischen Gründen äußert, sondern weil sie wirklich glaubt, dass der Hörer φ-en sollte. Außerdem muss er von der Politikerin erwarten, dass sie ihre Empfehlungen auf das Urteil thematisch einschlägiger und kompetenter Expertinnen und Experten stützt, so dass der in der Empfehlung geäußerte Sachverhalt (die Politikerin kann ihr Ziel erreichen, wenn H φ-t) zutrifft. Das beinhaltet einerseits die Erwartung, dass die Politikerin einschätzen kann, wer die in der Sache kompetenten Expertinnen und Experten sind, und dass diese wiederum tatsächlich kompetent sind, ein entsprechendes Urteil zu fällen. Die praktische Komponente begründet dagegen die dritte der oben genannten Überzeugungen des Hörers. Sie betrifft die Erwartung, dass die Ziele, welche die Politikerin ihrer Empfehlung zugrunde legt, auch seinen eigenen Zielen entsprechen. Beim Vertrauen in die wissenschaftsbasierten Empfehlungen der Politik kommen epistemisches und praktisches Vertrauen zusammen (Bennett, 2020).

Um die folgende Diskussion der relevanten Eigenschaften dieser Art von Vertrauen nicht unnötig zu verkomplizieren, fasse ich die komplexen Erwartungen des Hörers, die die epistemische Komponente seines Vertrauens ausmachen, als die Erwartung zusammen, dass die Empfehlung der Politikerin aufrichtig und wohlinformiert ist. So ist es möglich, das epistemische Vertrauen des Hörers direkt auf die Politikerin zu beziehen. Ich gehe also davon aus, dass die epistemische Autorität der Expertin auf die Politikerin übergeht, wenn beide die geäußerte Empfehlung gemeinsam erarbeitet haben. Um die spezifische Art des Vertrauens in solche wissenschaftsbasierten Empfehlungen genauer zu charakterisieren, werde ich die epistemische und die praktische Komponente getrennt analysieren.

**6.1 Epistemisches Vertrauen**

Im Fall einer wissenschaftsbasierten Empfehlung der Politik ist epistemisches Vertrauen insofern relevant, als die Bürgerinnen und Bürger in der Regel Laien in Bezug auf die für die Empfehlungen relevanten Wissensgebiete sind. Als solche sind sie nicht in der Position zu beurteilen, ob es beispielsweise eine auffällige Häufung von Atemwegserkrankungen gibt, wodurch diese Erkrankungen ausgelöst werden, wie groß die Gefahr einer Infektion für uns selbst und Andere ist, oder welche Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Infektionen am wirksamsten sind. Wenn sie also glauben, dass die Empfehlungen der Politik wohlinformiert sind, müssen sie letztlich darauf vertrauen, dass die Politik in einer besseren epistemischen Position ist als sie selbst. Allgemeiner gesagt: Für einen Hörer besteht überhaupt nur dann ein Anlass, der Empfehlung einer Sprecherin zu vertrauen, wenn er glaubt, dass ihm die Sprecherin im für die Empfehlung relevanten Wissensgebiet epistemisch überlegen ist. Ohne epistemische Abhängigkeit ist epistemisches Vertrauen unnötig.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen aber nicht nur aufgrund ihrer schlechteren epistemischen Position in Bezug auf das relevante Wissensgebiet vertrauen, sondern auch weil sie im Moment der Empfehlung nicht wissen können, ob die Äußerungen der Regierungsvertreter aufrichtig sind. Wenn ein Gesundheitsminister die Empfehlung äußert, Masken zu tragen, erwarten wir, dass er sich nur in dieser Weise äußern würde, wenn er wirklich glaubt, dass das Tragen einer Maske eine wirksame Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie ist. Wir wären außerdem zu Recht empört, würde der Minister uns zwar empfehlen, eine Maske zu tragen, dies aber selbst mit der Begründung unterlassen, dass er nicht glaube, dass diese Maßnahme zum Infektionsschutz tatsächlich geeignet sei. Beides ist Ausdruck unseres Vertrauens in die Aufrichtigkeit seiner Äußerung. Für die epistemische Komponente des Vertrauens unseres Hörers ergibt sich daher folgendes Bild:

Ein Hörer H vertraut einer Sprecherin S, dass p der Fall ist, genau dann, wenn

1. H glaubt, dass S eine im relevanten Wissensgebiet epistemisch überlegene Person ist,
2. H von S erwartet, nur dann p zu behaupten, wenn S aus guten Gründen glaubt, dass p der Fall ist,
3. H glaubt, dass S diese Erwartung erfüllen wird.

Diese Formulierung positioniert sich bezüglich der oben referierten Differenzierungen unterschiedlicher Vertrauensbegriffe wie folgt: Erstens geht es um ein normativ gehaltvolles Vertrauen im engeren Sinne. Als Bürgerinnen und Bürger erwarten wir von der Regierung, in Katastrophenfällen wie einer Pandemie Maßnahmen zu ergreifen, die die von der Katastrophe ausgehenden Gefahren für Leib und Leben minimieren. Dass der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger in den Verantwortungsbereich staatlicher Institutionen gehört, ist eine grundlegende Prämisse unserer politischen Ordnung. Bürgerinnen und Bürger haben daher ein Anrecht darauf, dass die Regierung dieser Verpflichtung nachkommt. Und zum Nachkommen einer solchen Verpflichtung gehört es auch, keine empirisch fragwürdigen und unaufrichtigen Empfehlungen zu äußern. Bedingung (ii) bringt diese normative Erwartung zum Ausdruck. Zweitens geht es um ein doxastisches Verständnis von Vertrauen, insofern bestimmte Überzeugungen des Hörers notwendig für diese Form des Vertrauens sind. Der Hörer glaubt, dass die Sprecherin vertrauenswürdig ist, weil sie eine epistemisch überlegene Person ist und weil sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen wird. Dass kommt in den Bedingungen (i) und (iii) zum Ausdruck. Einen doxastischen Begriff von Vertrauen zugrunde zu legen, ist in diesem Kontext nicht die einzige Möglichkeit. Sie erscheint aber plausibel, weil die Politik für die allermeisten Bürgerinnen und Bürger kein völlig fremder Interaktionspartner ist. Die Entscheidung, der Empfehlung einer Politikerin zu vertrauen, ist kein Sprung ins Ungewisse. Die meisten Bürgerinnen und Bürger haben zumindest eine ungefähre Vorstellung davon, in welchen rechtlichen Grenzen sich politisches Handeln bewegt und verfügen bereits über Erfahrungen mit den Äußerungen verschiedener Politikerinnen und Politiker. Sie haben in der Regel relevante Evidenzen, auf die sie ihre Überzeugung stützen, dass die Sprecherinnen vertrauenswürdig sind.

**6.2 Praktisches Vertrauen**

Im Kontext von Empfehlungen ist praktisches Vertrauen relevant, insofern der Hörer seine Entscheidung, zu φ-en, von der Empfehlung der Sprecherin abhängig macht. Empfehlungen setzen diese Abhängigkeit sogar voraus, weil sie sinnlos wären, wenn der Hörer in seiner Entscheidung, zu φ-en, durch die Empfehlung unbeeinflussbar wäre. Ein Hörer, der einer Sprecherin in diesem praktischen Sinne vertraut, lässt sich allerdings durch die Überzeugung der Sprecherin, dass er φ-en solle, nicht nur beeinflussen. Die Überzeugung der Sprecherin, dass er φ-en sollte, muss selbst der Grund seiner Handlung sein. Würde seine Handlungsentscheidung nicht allein auf der Empfehlung der Sprecherin, sondern auch auf seinen sonstigen Gründen, zu φ-en, basieren, oder würde er die Empfehlung lediglich in seine Überlegung, wie er handeln soll, einbeziehen, wäre seine Handlungsentscheidung nicht oder nicht in einem für Vertrauen notwendigen Maße von der Empfehlung der Sprecherin abhängig. Um einer Sprecherin praktisch zu vertrauen, muss der Hörer daher glauben, dass die Sprecherin besser weiß als er selbst, was zu tun richtig ist.

Wir hatten in Abschnitt II aber auch gesehen, dass Empfehlungen sich von Befehlen unter anderem dadurch unterscheiden, dass sie in uneigennütziger Absicht geäußert werden. Sie reagieren auf die Bedürfnisse des Hörers. Insofern muss der Hörer der Sprecherin auch vertrauen, ihn durch das Äußern der Empfehlung nicht zu manipulieren. Er muss ihr nicht nur eine überlegene Urteilskompetenz hinsichtlich seiner Handlungsoptionen unterstellen, sondern auch eine uneigennützige Einstellung. Die praktische Komponente des Vertrauens in eine Empfehlung kann daher wie folgt formuliert werden:

Ein Hörer H vertraut einer Sprecherin S, dass es richtig ist, zu φ-en, genau dann, wenn

1. H glaubt, dass S besser weiß als H, was für H zu tun richtig ist,
2. H von S erwartet, nur dann den Wunsch zu äußern, dass H φ-en möge, wenn S damit uneigennützige Motive verfolgt,
3. H glaubt, dass S diese Erwartung erfüllen wird*.*

Auch hier geht es also wieder um Vertrauen in einem doxastischen und normativ gehaltvollen Sinne. In Bezug auf wissenschaftsbasierte Empfehlungen der Politik im Kontext der COVID-19-Pandemie scheint diese Konzeption angemessen, weil wir als Bürgerinnen und Bürger mit Recht erwarten, dass politische Entscheidungsträger uns nicht als bloßes Mittel zur Erfüllung ihrer Interessen betrachten. Wir betrachten Politiker als gewählte Vertreter der Bevölkerung, deren Aufgabe darin besteht, in öffentlichem Interesse zu agieren. Daher sind wir zu Recht empört, wenn sie zu Handlungen aufrufen, die nur ihren eigenen, nicht aber dem öffentlichen Interesse dienen. Diese Erwartung, dass die Politik im öffentlichen Interesse agieren sollte, kommt in Bedingung (ii) zum Ausdruck. Problematischer erscheint im vorliegenden Fall des Vertrauens in die Empfehlungen der Politik allerdings die Bedingung (i), und zwar, weil es in einer Demokratie geboten erscheint, Politikern nicht einfach zu unterstellen, dass sie wissen, was zu tun richtig ist. Damit die demokratische Entscheidungsfindung funktioniert, müssen die Bürgerinnen und Bürger ihre eigenen Vorstellungen dessen artikulieren, was zu tun richtig ist. Auch wenn Regierungen die Autorität besitzen, in Form von Gesetzen zu bestimmen, welche Handlungen als zulässig und unzulässig gelten, und damit eine Vorstellung dessen artikulieren, was zu tun richtig und falsch ist, muss dieses Urteil letztlich von den Urteilen der Bürgerinnen und Bürger abhängig bleiben. Die Regierung darf der Bevölkerung keine Vorstellung des Guten vorschreiben, die nicht in den Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger verankert ist. Daher sollte die Bedingung (i), so notwendig sie für eine Konzeption praktischen Vertrauens auch ist, unter idealen demokratischen Bedingungen nicht erfüllt werden. Im konkreten Fall des Vertrauens in die wissenschaftsbasierten Empfehlungen sollten die Bürgerinnen und Bürger die Politik nur als epistemisch, aber nicht als praktisch überlegen betrachten.

**6.3 Vertrauen in Empfehlungen**

Setzen wir die beiden Komponenten unter Berücksichtigung der gerade erwähnten Einschränkung zusammen, ergibt sich für das Vertrauen eines Hörers in die wissenschaftsbasierte Empfehlung einer Politikerin P das folgende Bild:

Ein Hörer H vertraut der Empfehlung einer Politikerin P, dass er φ-en sollte, genau dann, wenn

1. H glaubt, dass P ihm in einem für seine Entscheidung, zu φ-en, relevanten Wissensgebiet epistemisch überlegen ist,
2. H von P erwartet, nur dann zu behaupten, dass er Grund habe, zu φ-en, wenn P aus guten Gründen glaubt, dass das der Fall ist,
3. H von P erwartet, nur dann den Wunsch zu äußern, dass H φ-en möge, wenn P damit uneigennützige Motive verfolgt,
4. H glaubt, dass P diese Erwartungen erfüllen wird.

Wenn der Hörer in unserem Beispiel diese Einstellungen gegenüber der Politikerin einnimmt, kann man sagen, dass sein Vertrauen seine Überzeugungen stützt, dass die Politikerin aufrichtig, wohlinformiert und zustimmungswürdig ist. Sein Vertrauen berechtigt ihn also, die Empfehlung der Politikerin anzunehmen und die Gründe, die ihm durch die Empfehlung zugänglich werden, in seine Überlegungen einzubeziehen, was er tun soll. Natürlich garantiert Vertrauen keine Vertrauenswürdigkeit. Die Politikerin kann unaufrichtige, schlecht informierte und eigennützige Empfehlungen abgeben. Das ist schlicht die Kehrseite von Vertrauen. Vertrauen als Grund für die Rationalität der Akzeptanz von Empfehlungen anzuführen, erscheint daher unbefriedigend. Zu klären ist deshalb die Frage, warum die Einstellung des Vertrauens den Hörer eigentlich zu der Annahme berechtigen sollte, dass die Politikerin vertrauenswürdig ist. Im folgenden Abschnitt werde ich daher einen kurzen Blick auf die Frage werfen, was das Vertrauen eines Hörers in die wissenschaftsbasierte Empfehlung der Politikerin eigentlich rational macht.

**7. Die Rationalität von Vertrauen in Empfehlungen**

Eine analoge Debatte um die Möglichkeit des Wissens aus dem Zeugnis anderer aufgreifend, ergibt sich das folgende Problem. Man kann erstens annehmen, dass das Vertrauen des Hörers nur dann gerechtfertigt ist, wenn er über ausreichende Evidenzen verfügt, die seine Überzeugung rechtfertigen, dass die Sprecherin vertrauenswürdig ist. Dies entspräche der reduktionistischen Sichtweise auf die Rechtfertigung von Wissen aus dem Zeugnis anderer (Fricker 2006). Dann aber wäre das Vertrauen des Hörers nicht der Grund, der seine Akzeptanz der Empfehlung rechtfertigt. Genaugenommen müsste der Hörer in diesem Fall gar nicht vertrauen, weil er ja aufgrund ihm zugänglicher Evidenzen gerechtfertigt ist zu glauben, dass die Politikerin aufrichtig, uneigennützig und wohlinformiert ist. Die zweite Strategie entspricht der nicht-reduktionistischen Sichtweise auf die Rechtfertigung aus dem Zeugnis anderer, der zufolge eine A-priori-Rechtfertigung besteht, die Aussagen anderer Personen für wahr zu halten (Coady 1992; Burge 1993; McDowell 1994). Auf den Fall der Empfehlung übertragen müssten wir also annehmen, dass der Hörer a priori gerechtfertigt ist zu glauben, dass die Sprecherin aufrichtig, uneigennützig und wohlinformiert ist. Der Hörer wäre dann gerechtfertigt, eine Empfehlung zu akzeptieren, solange er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass die Politikerin in den Dimensionen Aufrichtigkeit, Uneigennützigkeit und Wohlinformiertheit nicht vertrauenswürdig ist. Aber auch dieser Ansatz ist ungeeignet, Vertrauen als Grund der Akzeptanz der Empfehlung auszuweisen, denn der Hörer wäre berechtigt, die Empfehlung der Politikerin auch dann zu akzeptieren, wenn er gar keine normativen Erwartungen an die Politikerin hätte. Das bloße Fehlen von Anhaltspunkten für mangelnde Vertrauenswürdigkeit würde ausreichen, die Empfehlung zu akzeptieren, und die Einstellung des Hörers ließe sich nicht als das starke Vertrauen beschreiben, das wir bis hierher herausgearbeitet haben, sondern müsste als bloßes Sich-Verlassen charakterisiert werden.

Wenn wir also den hier entwickelten Vertrauensbegriff aufrechterhalten wollen, dann bleibt nur die Möglichkeit, die Rationalität von Vertrauen durch spezielle akteur-relative Gründe zu rechtfertigen (Keren 2014; McMyler 2011). Das Vertrauen des Hörers in die Empfehlung der Politikerin wäre dann nur für Hörer rational, die in einer bestimmten Beziehung zu der Politikerin stehen, in der es normativ fragwürdig wäre, ihre Empfehlung nicht zu berücksichtigen. Solche akteur-relativen Gründe scheinen nur Personen zu haben, die eine Sprecherin als „gute Ratgeberin“[[16]](#footnote-16) anerkennen. Das Vertrauen des Hörers in die Empfehlung der Politikerin wäre dieser Ansicht zufolge also rational, insofern die Politikerin für den Hörer den Status einer guten Ratgeberin hat.

Welche Eigenschaften muss eine Sprecherin aufweisen, um eine gute Ratgeberin zu sein? Gute Empfehlungen für einen Hörer kann nur äußern, wer über Kenntnisse verfügt, die dem Hörer nicht zugänglich sind. Eine gute Ratgeberin ist dem Hörer also in einer relevanten Hinsicht epistemisch überlegen. Gute Empfehlungen für einen Hörer kann zudem nur äußern, wer in der Lage ist, sich so in den Hörer hineinzuversetzen, dass dessen Schwierigkeiten, eine Handlungsentscheidung zu treffen, nachvollziehbar werden. Eine solche Person verfügt daher über Empathie. Wer gute Empfehlungen äußern will, muss zudem in der Lage sein, eigene Interessen und Bedürfnissen zurückzustellen, denn es geht bei Empfehlungen darum, ein Urteil im Sinne des Hörers abzugeben. Eine gute Ratgeberin ist daher auch uneigennützig. Neben diesen objektiven Eigenschaften ist aber eine relationale Eigenschaft für gute Ratgeberinnen zentral. Sie könnten nicht als Ratgeberinnen wirken, wenn sie als solche nicht vom Hörer anerkannt werden würden. Da diese Anerkennung aber nicht auf Evidenzen des Hörers über das Vorhandensein dieser objektiven Eigenschaften bestehen kann (sonst könnte der Hörer nicht im starken Sinne vertrauen), kann die Anerkennung nur in der Zuschreibung einer bestimmten Rolle durch den Hörer fundiert sein. Qua dieser Rolle kommen einer Ratgeberin bestimmte sozio-epistemische Pflichten zu, beispielsweise die Übernahme von Verantwortung für ihre Empfehlungen. Sollte sie Empfehlungen äußern, die nicht auf ihren überlegenen Kenntnissen basieren, nicht an den Interessen des Hörers orientiert oder eigennützig sind, verliert sie die Anerkennung des Hörers. Ihr Status als gute Ratgeberin hängt maßgeblich davon ab, wie sehr sie bereit ist, die sozio-epistemische Funktion einer guten Ratgeberin zu erfüllen.

Auf dieser Grundlage können wir nun fragen, ob es empirisch angemessen ist, die Beziehung zwischen Politikerinnen, die wissenschaftsbasierte Empfehlungen äußern, und Bürgern als Rezipienten dieser Empfehlungen als die Beziehung zwischen einer guten Ratgeberin und einem Ratsucher zu betrachten? Dazu müssen wir die vier genannten Kriterien auf wissenschaftsbasierte Empfehlungen der Politik im Kontext der COVID-19-Pandemie anwenden. Wie ich zeigen werde, gibt es eine ganze Reihe von Gründen, aus denen man bezweifeln kann, dass Politikerinnen, die auf dem Urteil wissenschaftlicher Expertinnen beruhende Empfehlungen geäußert haben, als gute Ratgeberinnen betrachtet werden konnten.

Betrachten wir als erstes das Kriterium der epistemischen Überlegenheit. In ihrer Funktion als verantwortliche Mitglieder der Regierung hatten Politikerinnen vermutlich einen besseren Zugang zur relevanten Expertise als die meisten Bürgerinnen und Bürger. Andererseits ist der leichtere Zugang in einer Phase, in der wissenschaftliches Wissen noch unsicher ist, kein Garant für epistemische Autorität. Letztere käme nur den Expertinnen und Experten zu, insofern sie als Fachleute über die Fähigkeiten verfügen, dieses Wissen erst zu erzeugen. Erst in späteren Phasen der Pandemie, als in zentralen Fragen Einigkeit unter den Experten bestand, macht der leichtere Zugang einen Unterschied. Schwerer wiegt, dass aus Sicht des Hörers die epistemische Überlegenheit der Politikerin auch davon abhängt, ob diese in der Lage ist, die relevanten Experten zu identifizieren. Auf den ersten Blick scheint zumindest unklar zu sein, weshalb die Politikerin den Bürgerinnen und Bürgern hier überlegen sein sollte. Der wichtigere Punkt ist allerdings, dass Politikerinnen selbst dann, wenn sie besser informiert sind als der Hörer, Empfehlungen aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen treffen, denen indirekt bestimmte Werturteile eingeschrieben sind.[[17]](#footnote-17) Sollten diese Werturteile nicht transparent sein oder –wenn sie transparent sind – von denen des Hörers abweichen, kann das die Anerkennung der epistemischen Überlegenheit unterminieren.

Betrachten wir das Kriterium der Empathie, stellt sich zunächst die Frage, was dies im vorliegenden Kontext eigentlich bedeuten soll. Es kann nicht bedeuten, dass Politikerinnen nur dann gute Ratgeberinnen sind, wenn sie in der Lage sind, die Welt aus der Perspektive jedes einzelnen potentiellen Hörers zu betrachten. Das ist nicht nur praktisch unmöglich, sondern auch gar nicht erforderlich, da Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf kollektives Handeln abzielen. Daher sind Handlungsempfehlungen auch nicht an Einzelpersonen, sondern die Bevölkerung insgesamt gerichtet. Damit spiegeln sie aber nicht mehr die Ziele des einzelnen Hörers wieder, sondern die Ziele, welche die Politiker der Bevölkerung als Gesamtheit unterstellen. Politikerinnen legen ihren Empfehlungen bestimmte Werturteile oder Rangfolgen von Werturteilen zugrunde, die im Idealfall auf die Werte oder Rangfolgen von Werten der Bevölkerung abgestimmt sind, aber nicht notwendigerweise auf diejenigen des einzelnen Hörers. Dass die Empfehlungen aus Sicht des einzelnen wenig empathisch erscheinen, lässt sich zudem kaum vermeiden. Im Kontext der COVID-19-Pandemie wirken viele der empfohlenen Maßnahmen nur, wenn sie von möglichst vielen Personen gemeinsam befolgt werden, so dass eine Fokussierung der Empfehlungen auf die Werte einer einzelnen Person überhaupt nicht zielführend wäre. So bleibt Spielraum, die Empathie von Politikerinnen zu bezweifeln.

Auch die Uneigennützigkeit der Empfehlungen erscheint nicht selbstverständlich. Politikerinnen wollen meistens auch wiedergewählt werden. Das bedeutet, es gibt ein Interesse der Politik, Empfehlungen so zu formulieren, dass sie ihre Wählerklientel nicht zu sehr verschrecken. Während das einerseits dazu führen kann, dass die Empfehlungen sich stärker an den Werten dieser Klientel orientieren und die Politikerinnen aus Sicht dieser Gruppe vertrauenswürdiger erscheinen, kann es für andere Gruppen die Vertrauenswürdigkeit verringern. Wenn die Empfehlungen nicht als unabhängig von partikularen Interessen verstanden werden, steht auch ihre epistemische Qualität und damit die epistemische Überlegenheit der Politikerin infrage.

Es gibt gerade im Kontext der Pandemie daher eine größere Zahl an Hindernissen, die einer Anerkennung einer wissenschaftsbasierte Empfehlungen äußernden Politikerin als gute Ratgeberin im Wege stehen. Allerdings sind alle untersuchten Kriterien Quellen akteur-neutraler Gründe, insofern sie für jeden möglichen Hörer Gründe darstellen können, der Politikerin den Status einer guten Ratgeberin (nicht) zuzuschreiben. Wenn die Basis der für Empfehlungen relevanten Form von Vertrauen aber die Anerkennung durch den Hörer ist, dann muss Vertrauen auch möglich sein, wenn für den Hörer nicht transparent ist, ob die Politikerin diese Kriterien erfüllt. Ein Grund für Vertrauen in die Politikerin sollte daher insbesondere in der normativen Beziehung gesehen werden, die zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Politikerinnen und Politikern auf der anderen Seite qua ihrer jeweiligen sozio-epistemischen Funktionen besteht. Die Politik ist in unserem politischen System gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich. Aus diesem Grund muss sie sich bemühen, in einer Situation wie der Pandemie die Rolle einer Ratgeberin, die wissenschaftsbasierte Empfehlungen gibt, so gut wie möglich auszufüllen und die Verantwortung für die Qualität ihrer Empfehlungen übernehmen. Diese Bereitschaft, den Anforderungen dieser Rolle zu entsprechen, ist der eigentliche Grund, weshalb ein Hörer der Politikerin die beanspruchte Autorität zuschreiben sollte. Sie ist zugleich der rechtfertigende Grund seines Vertrauens. Letzteres wird allerdings auf die epistemische Komponente beschränkt bleiben müssen. Da wissenschaftsbasierte Empfehlungen von Politikerinnen insbesondere im Kontext der Pandemie immer an Bevölkerungsgruppen oder an die Bevölkerung insgesamt gerichtet sind, besteht immer die Möglichkeit, dass eine Empfehlung den Werten eines einzelnen Hörers nicht entsprechen wird.

**8. Konklusion**

In diesem Aufsatz habe ich im Rahmen der Diskussionen über die Rolle von Experten während der COVID-19-Pandemie untersucht, inwiefern Vertrauen die rationale Basis der Akzeptanz wissenschaftsbasierter Empfehlungen darstellen kann. Ausgehend von einer sprechakttheoretischen Analyse, die Empfehlungen primär als direktiv versteht und in den Kontext der Debatten um die Eindämmung der Pandemie stellt, hat die Untersuchung gezeigt, dass ein Hörer Grund hat, eine Empfehlung zu akzeptieren, wenn er glaubt, dass die Empfehlung aufrichtig, wohlinformiert und zustimmungswürdig ist. Diese Überzeugungen des Hörers können durch eine für Empfehlungen spezifische Art des Vertrauens gerechtfertigt werden. Dafür muss der Hörer aber in einer für Vertrauen angemessenen Beziehung zu der Sprecherin stehen. Für den Fall der Beziehung zwischen einer Politikerin, die wissenschaftsbasierte Empfehlungen äußert, und den Bürgerinnen und Bürgern als Adressaten dieser Empfehlungen hat sich gezeigt, dass solches Vertrauen die Anerkennung der als gute Ratgeberin erfordert. Diese Anerkennung bezieht sich aber nur auf die epistemische, nicht aber auf die praktische Autorität der Sprecherin, weil nur erstere in dem akteur-neutralen Gut wissenschaftlicher Expertise gründet. Die praktische Autorität einer Sprecherin ist dagegen abhängig von geteilten Wertvorstellungen von Sprecherin und Hörer und daher nur relativ zum Hörer. Als Hörer sollten wir einer Empfehlung deshalb nur dann folgen, wenn wir die Sprecherin in beiden Dimensionen als Autorität betrachten können.[[18]](#footnote-18)

**Literatur**

Baier, Annette (1986): Trust and antitrust. In: *Ethics* 96 (2), 231-260.

Bennett, Matthew (2020): Should I Do as I’m Told? Trust, Experts, and COVID-19. In: *Kennedy Institute of Ethics Journal* 30 (3-4), 243-263.

Bennett, Matthew (2021): Demoralizing Trust. In: *Ethics* 131 (3), 511-538.

Bogner, Alexander (2021): *Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet*. Ditzingen, Reclam Verlag.

Budnik, Christian (2016): Gründe für Vertrauen, Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 64 (1), 103-118.

Burge, Tyler (1993): Content preservation. In: *Philosophical Review* 102 (4), 457-488.

Coady, C. A. J. (1992): *Testimony: A Philosophical Study*. Oxford University Press.

Collins, Harry M./Evans, Robert (2007): *Rethinking expertise*. Chicago, University of Chicago Press.

Darwall, Stephen L. (2017): Trust as a Second-Personal Attitude (of the Heart). In: P. Faulkner/T. W. Simpson (Hg.): *The philosophy of trust*. Oxford/New York, Oxford University Press, 35-50.

Dormandy, Katherine (2020): Introduction. An Overview on Trust and Some Key Epistemological Applications. In: K. Dormandy (Hg.): *Trust in epistemology*. New York, Routledge, 1-40.

Dorn, Thea (2020): Nicht predigen sollt ihr, sondern forschen! In: *Die Zeit* vom 07.06.2020. Online verfügbar unter www.zeit.de/2020/24/epidemiologie-wissenschaft-zweifel-glaube (abgerufen am 13.07.2022).

Douglas, Heather E. (2007): Rejecting the ideal of value-free science. In: A. Wylie/H. Kincaid/J. Dupré (Hg.): *Value-free science? Ideals and illusions*. Oxford/New York, Oxford University Press, 120-139.

Douglas, Heather E. (2009): *Science, policy, and the value-free ideal*. Pittsburgh, University of Pittsburgh Press.

Faulkner, Paul (2007): On Telling and Trusting. In: *Mind* 116 (464), 875-902.

Fricker, Elizabeth (2006): Second-hand knowledge. In: *Philosophy and Phenomenological Research* 73 (3), 592-618.

Gambetta, Diego (1988): Can We Trust Trust? In: D. Gambetta (Hg.): *Trust. Making and breaking cooperative relations*. New York, Blackwell, 213-238.

Gauthier, David P. (1963): *Practical Reasoning. The Structure and Foundation of Prudential and Moral Arguments and Their Exemplification in Discourse*. Oxford, Oxford University Press.

Goldman, Alvin I. (2018): Expertise. In: *Topoi* 37 (1), 3-10.

Hawley, Katherine (2014): Trust, Distrust and Commitment. In: *Noûs* 48 (1), 1-20.

Hieronymi, Pamela (2008): The reasons of trust. In: *Australasian Journal of Philosophy* 86 (2), 213-236.

Hinchman, Edward (2005): Advising as inviting to trust. In: *Canadian Journal of Philosophy* 35 (3), 355-385.

Hirschi, Caspar (2021): Wenn Wissenschaft zur Ideologie wird. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9.3.2021. Online verfügbar unter www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-sich-die-rolle-von-experten-in-der-pandemie-wandelt-17233562.html#void (abgerufen am 10.08.2022).

Holton, Richard (1994): Deciding to trust, coming to believe. In: *Australasian Journal of Philosophy* 72 (1), 63-76.

Jones, Karen (1996): Trust as an Affective Attitude. In: *Ethics* 107 (1), 4-25.

Keren, Arnon (2014): Trust and belief: a preemptive reasons account. In: *Synthese* 191 (12), 2593-2615.

Lahno, Bernd (2001): On the Emotional Character of Trust. In: *Ethical Theory and Moral Practice* 4 (2), 171-189.

Leefmann, Jon (2020): Vertrauen, epistemische Rechtfertigung und das Zeugnis wissenschaftlicher Experten. In: M. Jungert/A. Frewer/E. Mayr (Hg.): *Wissenschaftsreflexion. Interdisziplinäre Perspektiven auf Theorie, Praxis und Ethik der Wissenschaften*. Paderborn, Mentis, 69-103.

Marušić, Berislav (2017): Trust, Reliance and the Participant Stance. In: *Philosophers' Imprint* 17 (17), 1-10.

McDowell, John (1994): Knowledge by hearsay. In: A. Chakrabarti/B. Krishna Matilal (Hg.): *Knowing from words. Western and Indian philosophical analysis of understanding and testimony.* Dordrecht, Kluwer, 195-224.

McMyler, Benjamin (2011): *Testimony, trust, and authority*. Oxford, New York, Oxford University Press.

Miller, Boaz (2013): When is consensus knowledge based? Distinguishing shared knowledge from mere agreement. In: *Synthese* 190 (7), 1293-1316.

Miller, Boaz (2016): Scientific Consensus and Expert Testimony in Courts. Lessons from the Bendectin Litigation. In: *Foundations of Science* 21 (1), 15-33.

Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (2020): 7. Ad-hoc-Stellungnahme. Coronavirus-Pandemie: Die Feiertage und den Jahreswechsel für einen harten Lockdown nutzen. Online verfügbar unter www.leopoldina.org/uploads/tx\_leopublication/2020\_Leopoldina-Stellungnahmen\_Coronavirus-Pandemie\_1-7.pdf.

Nickel, Philip J. (2007): Trust and Obligation-Ascription. In: *Ethical Theory and Moral Practice* 10 (3), 309-319.

Pielke, Roger A. (2007): *The honest broker. Making sense of science in policy and politics.* Cambridge/New York, Cambridge University Press.

Quast, Christian (2018a): Expertise: A Practical Explication. In: *Topoi* 37 (1), 11-27.

Quast, Christian (2018b): Towards a Balanced Account of Expertise. In: *Social Epistemology* 32 (6), 397-419.

Rudner, Richard (2013): Der Wissenschaftler qua Wissenschaftler fällt Werturteile. In: G. Schurz/M. Carrier (Hg.): *Werte in den Wissenschaften. Neue Ansätze zum Werturteilsstreit*. Berlin, Suhrkamp, 108-117.

Schmechtig, Pedro (2018): Kognitiver Ratschlag, testimoniale Autoritäten und der Wert epistemischer Weisheit. In: *Acta Universitatis Lodziensis. Folia Philosophica. Ethica-Aesthetica-Practica* (32), 185-214.

Searle, John R. (1974): *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. 6. Aufl. Frankfurt am Main, Suhrkamp.

Sliwa, Paulina (2012): In defense of moral testimony. In: *Philosophical Studies* 158 (2), 175-195.

Turner, Stephen P. (2003): *Liberal democracy 3.0. Civil society in an age of experts*. London/Thousand Oaks, Calif, SAGE Publications.

Wiesing, Urban/Becker, Daniel/Hahn, Phillip/Trümmers, Henning/Blum, Christoph Dominik (2021): Wissenschaftliche (Politik-)Beratung in Zeiten von Corona. Die Stellungnahmen der Leopoldina zur Covid-19-Pandemie. In: *Ethik und Gesellschaft* 2021 (1), 1-24.

Wiland, Eric (2004): Trusting Advice and Weakness of Will. In: *Social Theory and Practice* 30 (3), 371-389.

Wiland, Eric (2021): *Guided by voices. Moral testimony, advice, and forging a 'we'*. Oxford, Oxford University Press.

Zeit Online (2020): Trump wirbt erneut für umstrittenes Mittel Hydroxychloroquin. In: *Die Zeit*. Online verfügbar unter www.zeit.de/politik/ausland/2020-07/malariamittel-hydroxychloroquin-donald-trump-corona-usa-nicht-wirksam (abgerufen am 13.07.2022).

1. Diese Unterschiede sind auf unterschiedliche Weise auch von Hinchman (2005) und Bennett (2020) untersucht worden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Literatur unterscheidet nicht systematisch zwischen Empfehlungen (recommendations) und Ratschlägen (advices). Ob ein derartiger Unterschied besteht, kann ich hier nicht erörtern. In der deutschen und englischen Alltagssprache werden beide Ausdrücke allerdings häufig synonym gebraucht, wobei Ratschlag (advice) in beiden Sprachen besonders in Kontexten üblich erscheint, in denen eine Person zunächst formell um eine Beurteilung gebeten hat. Jedenfalls stellen Autoren wie Gauthier (1963) und Wiland (2004; 2021) sowie Searle (1974) den direktiven Aspekt in den Vordergrund; Autoren wie Hinchman (2005) und Sliwa (2012) dagegen den deklarativen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Im Folgenden wird eine nicht weiter spezifizierte Handlung mit φ bezeichnet, das Ausführen der Handlung mit φ-[Verbendung], also beispielsweise „er φ-t“ oder „wir φ-en“. [↑](#footnote-ref-3)
4. Mögliche Grenzfälle sind paternalistische Befehle und Bitten. Die Sprecherin kann auch Befehle und Bitten äußern, von denen sie glaubt, dass es im Interesse des Hörers ist diesen nachzukommen. In solchen Fällen erschiene die Antwort „Weil ich glaube, dass es in ihrem Sinne ist, wenn Sie eine Maske tragen“ auch als angemessene Begründung eines Befehls oder einer Bitte zu funktionieren. Allerdings weisen diese Fälle gerade auf einen wichtigen Unterschied zwischen Empfehlungen und Befehlen bzw. Bitten hin. Bei Empfehlungen ist es notwendig, dass es der Sprecherin um die Interessen des Hörers gehen muss. Bei Befehlen und Bitten besteht diese Notwendigkeit nicht. Ich danke den Herausgebern für diesen Einwand. [↑](#footnote-ref-4)
5. Dies beschreibt auch Hinchman für den verwandten Fall des Ratgebens (advice). Die Sprechhandlungen des Mitteilens und Ratgebens vergleichend schreibt er: „The adviser but not necessarily the mere testifier represents herself as taking a perspective of the advisee’s self-interest, a perspective which she moreover represents as presuming may equal or exceed in authority for the advisee the perspective of the advisee himself.”(Hinchman 2005). [↑](#footnote-ref-5)
6. Es gibt eine Ausnahme, in der das Ablehnen einer Bitte keine Zurückweisung der Sprecherin bedeuten muss. Beispielsweise ist in einem pädagogischen Kontext das Ablehnen der Bitte nicht notwendigerweise verletzend. Wenn der Sprecherin klar ist, dass die Ablehnung ihrer Bitte einem übergeordneten Lernziel dient, signalisiert die Ablehnung nicht Missachtung, sondern vielmehr Vertrauen in ihre Fähigkeiten. [↑](#footnote-ref-6)
7. Im Kontext dieses Aufsatzes kann der Begriff der wissenschaftlichen Expertin nicht abschließend geklärt werden. In den philosophischen und sozialwissenschaftlichen Diskussionen des Expertenbegriffs werden in der Regel beide der genannten Dimensionen anerkannt. Ob die sozio-epistemische Funktion oder die tatsächliche Expertise als grundlegend für das Verständnis des Begriffes betrachtet wird, unterscheidet verschiedene Ansätze voneinander. So vertritt beispielsweise Goldman (2018) einen Expertenbegriff, der nur überdurchschnittliche epistemische Fähigkeiten als notwendig erachtet. Soziologen wie Collins und Evans (2007) betonen dagegen vor allem die Rolle des Wissenschaftlers innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft. Quast (2018a; 2018b) vertritt einen Ansatz, in dem es zu den notwendigen Bedingungen des Expertenbegriffes gehört, anderen Personen seine Expertise zur Verfügung zu stellen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Entsprechend lässt sich argumentieren, dass ein Staat, der der Wissenschaft durch die Zuweisung der Rolle als neutraler Informationsgeber diesen besonderen Einfluss zugesteht, undemokratisch handelt. Ein demokratisch verfasster Staat sollte keine gesellschaftliche Gruppe bevorzugen. Vor diesem Hintergrund erscheint es manchen Autoren (wie Turner 2003) fraglich, ob und wie sich die besondere epistemische Autorität wissenschaftlicher Expertinnen im Rahmen einer liberalen Demokratie überhaupt rechtfertigen lässt. [↑](#footnote-ref-8)
9. Dieses Problem zeigte sich allerdings in den USA, wo der damalige Präsident Trump durch die Empfehlung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auffiel, die jeglicher wissenschaftlicheren Grundlage entbehrten und von Seite der Wissenschaft korrigiert werden mussten. Das wohl bekannteste Beispiel ist Trumps Empfehlung, zur Behandlung einer COVID-19-Infektion Hydroxchloroquin zu trinken (Zeit Online 2020). [↑](#footnote-ref-9)
10. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler waren regelmäßig in den Fernseh-Talkshows präsent oder wurden in den Nachrichten zitiert. Bemerkenswert ist auch, dass einige Expertinnen und Experten, wie Christian Drosten, Sandra Cisek oder Alexander Kekulé eigene Podcast-Formate auflegten, die über die Mediatheken öffentlich-rechtlicher Sender verbreitet wurden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Im Folgenden spreche ich statt von „zukunftsbezogener Überzeugung“ von „Erwartung“ [↑](#footnote-ref-11)
12. Diese in der Literatur gängige Unterscheidung zwischen „predictive expectations“ und „normative expectations“ findet sich in Bezug auf Vertrauen etwa bei Faulkner (2007) und Darwall (2017). Dormandy (2020) nutzt sie, um vier Ansätze von Vertrauen zu differenzieren: (i) „mere-predictive accounts“, (ii) „mere-normative accounts“, (iii) „combined accounts“ und (iv) solche, die behaupten, dass Vertrauen nicht notwendig eine Erwartung beinhalten muss. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vgl. Holton (1994); Faulkner (2007). [↑](#footnote-ref-13)
14. Wie genau diese Unterscheidung zu ziehen ist, ist in der Literatur umstritten. Grob kann man zwei Ansätze unterscheiden. Vertreter non-doxastischer Theorien gehen von einer Kontinuität zwischen Sich-Verlassen und Vertrauen aus. Demnach sind sowohl Vertrauen als auch Sich-Verlassen praktische Einstellungen, die sich nur dadurch voneinander unterscheiden, dass Vertrauen zusätzlich eine interpersonale und damit normative Dimension aufweist, wie beispielsweise das Unterstellen wohlwollender Handlungsmotive (Baier 1986), spezifischer Selbstverpflichtungen (Hawley 2014; Bennett 2021) oder moralischer Pflichten (Nickel 2007) beim Gegenüber oder das Einnehmen eines Teilnehmerstandpunktes (Holton 1994) oder einer optimistischen emotionalen Haltung gegenüber den Handlungen der Person (Lahno 2001; Jones 1996). Vertreter doxastischer Theorien lehnen diese Kontinuität ab. Ihnen zufolge ist Vertrauen keine praktische, sondern eine kognitive Einstellung, die sich von der kognitiven Einstellung des Glaubens allerdings ebenfalls in der interpersonalen Dimension unterscheidet. Wer einer anderen Person vertraut, glaubt demzufolge dieser Person, dass sie seine Abhängigkeit bei ihrer Handlungsentscheidung berücksichtigen und sich daher erwartungsgemäß verhalten wird (Hieronymi 2008; Marušić 2017; Budnik 2016). Argumente, die Unterscheidung in der einen oder anderen Weise zu treffen, habe ich ausführlicher in Leefmann (2020) diskutiert. [↑](#footnote-ref-14)
15. Für beide Ansichten gibt es gute Argumente. Betrachtet man das Entstehen von Vertrauensbeziehungen, fällt einerseits auf, dass wir anderen Personen nicht unterschiedslos vertrauen, sondern deren Vertrauenswürdigkeit mithilfe von Evidenzen einzuschätzen versuchen (Gambetta 1988). Andererseits können wir uns aber in manchen Fällen auch willentlich entscheiden, Personen zu vertrauen, bei denen wir Zweifel haben, ob sie sich tatsächlich als vertrauenswürdig erweisen werden (Holton 1994). Im ersten Fall erklären epistemische Gründe, warum wir der anderen Person vertrauen, im zweiten praktische. [↑](#footnote-ref-15)
16. Ich verwende den Begriff „Ratgeberin“ in Ermangelung eines passenden Ausdrucks für eine Person, die eine Empfehlung äußert. Damit soll nicht insinuiert werden, dass Ratgeben und Empfehlen identisch sind. Zum Zusammenhang von Ratgeben und Weisheit siehe auch Schmechtig (2018). [↑](#footnote-ref-16)
17. Man beachte in diesem Zusammenhang das Argument des induktiven Risikos, dem zufolge Wissenschaftler in verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses zwischen den Risiken abwägen müssen, eine eigentlich wahre Hypothese fälschlicherweise abzulehnen oder eine eigentliche falsche Hypothese fälschlicherweise anzunehmen. Diese Abwägung kann nicht ohne eine Bewertung der Konsequenzen der beiden Fehler geschehen, weshalb wissenschaftliches Wissen unvermeidlich durch Werte affiziert sei (Douglas 2007). [↑](#footnote-ref-17)
18. Ich danke den Herausgebern des Bandes für die kritische und konstruktive Kommentierung einer früheren Version dieses Aufsatzes. [↑](#footnote-ref-18)